

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 4 Abs. 8 Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, <u>sofern es sich um mehr als 15 m³ handelt</u>. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die Zählerstände mindestens einmal im Jahr abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 25 wird verwiesen. Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zum 31. Juli für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der aktuell protokollierte Zählerstand beizufügen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.	§ 4 Abs. 8 Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die Zählerstände mindestens einmal im Jahr abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 25 wird verwiesen. Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zum 31. Juli für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der aktuell protokollierte Zählerstand beizufügen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
--	--